





PLAN

35 47

Siner unter Affecuration der Landschafft  
des Fürstenthums Gorha zu entrichtenden Leib-Renten-  
Negotiation oder Tontine.

\*\*\*\*\*

**N**achdem durch Bestimmung sicherer Leib-Renten die Nutzung eines kleinen Capitals ansehnlich vermehret, und also den Eigenthümern ein reichlicher Lebens-Unterhalt verschaffet werden kan, als wird folgende dem publico zum besten zu treffende Einrichtung bekannt gemacht.

1. Es soll diese negotiation oder Tontine aus 500. Actien bestehen, und diese himwieder in 5 Classen, jede zu 100. Actien eingetheilet werden.

2. Die Einlage von einer solchen Actie ist 200. rthlr. in hiesigen Current-Sorten, welche sogleich nach Publication dieses von dem hierzu geordneten Casirer, dem Fürstl. Cammer-Secretario, Ernst Heinrich Kallenbergen, alhier angenommen, und dargegen von demselben eine Quittung, nach dem hierbey sub A. angehängten Formular, ausgestellt, auch diese von dem dazzu bevollmächtigten Landschafftlichen Deputirten, dem Fürstl. Cammer-Junker, Herrn Adam Julius von Wangenheim auf Winterstein und Sonneborn, contrasigniret werden soll.

3. Wöserne nicht innerhalb eines Viertel Jahres, nach geschenehter Einlage, die Verlosung auf die Maasse, wie im folgenden §. beschreiben, zu Stande kommen, und obbesagte Quittung gegen den Leib-Renten-Schein ausgewechselt werden thune, wird nach Verlauf solchen Viertel-Jahres, die Einlage der 200 Rthlr. mit 4 pro Cent verintereßiret, und solch Interesse von obgemeldten Casirer bezahlet, auch falls wider alles Vermuthen diese Tontine gar nicht zur Wirklichkeit gebracht werden möchte, nachgehends die Einlage selbst zurückgegeben.

4. Sobald aber als 100. Actien eingelegt, und also eine ganze Classe beysammen, alsdenn soll unter denen 100 Einlegern sothaner Classe geloset, und zu dem Ende nach dem Schemate sub B. 100 Numern gemacht, und von jeden derer 100 Personen ein Loos-Zeddel mit der auf ihn fallenden Numer gezogen, mithin dadurch sowohl wie viet ein jeder sofort zu geniessen haben, als auch die Ordnung, nach welcher denen Absterbenden künftigh succediret werden solle, bestimmt und festgesetzt werden.

5. Wenn diese Verlosung, worzu ein gewisser Tag und Ort durch die Zeitungen Fund gemacht, und demnachst die Ziehungs-Liste davon, mit den Nahmen derer Theilhabrer selbiger Classe, gedruckt werden soll, behörig und in Gegenwart derer hierzu verordneten Commissarien auch dabey seyn wollender Interessenten geschehen, so erhält jeglicher, der eingelegt, gegen Zurückgabe der vermöge des obigen §. 2. erhaltenen Quittung, eine förmliche Versicherung und Leib-Renten-Schein, unter Landschafftlicher affecuration nach dem Entwurff sub C.

6. Sobald nachher wiederum 100. Actien eingelegt und beysammen, wird sodann auf gleiche Maasse die zweyte Classe formiret und verloset, und solchergestalt es auch mit den übrigen Classen gehalten, bis alle 5 Classen erfüllt.

7. Nachdem nun zur jährlichen Perception vor jede Classe 600. Rthlr. an Interesse und ein ansehnliches an Leib-Renten bestimmt, so hat ein Interessent vor jede Actie 1. 3. pro Cent von seinen 200 Rthlr. und also jährlich 6 Rthlr. Interesse, und dabey 2. noch darüber an Leib-Renten ebenfalls jährlich 15. 12. 10. 9. 8. 7. 6. 5. 4. und 3. Rthlr. nachdem ihn das Loos trifft, zu geniessen.

8. Aberdieß steigt diese Hebung, durch das Absterben anderer Percipienten, wobei folgende Ordnung beobachtet werden soll, daß die Interessenten, so der verstorbene gezogen, auf die ihm in der Ordnung folgende Numer seiner Classe, und wenn auch der Zunhaber dieser Numer bereits verstorben wäre, auf die nachfolgende Numer und sodann

dann ferner bis die ganze Classe ausgestorben, fallen, und dasjenige, was solchergestalt einem zugewallen, auf dessen Leib-Renten-Schein ihm zugeschrieben werden soll. 3. C. wenn No. 15. stirbt, so succediret ihm No. 16. und bekommt also jährlich

6 Rthlr. an Interessen und 7 so er vor sich  
8 Rthlr. an Leib-Renten } bereits gehabt,  
sobann

6 Rthlr. an Interessen ) von No. 15.

stirbt sodann No. 14. so succediret ihm gleichfalls No. 16. und bekommt zu obigen annoch

6 Rthlr. an Interessen, und

stirbt nachher No. 16. so fällt alles dieses auf No. 17. und bekommt also derselbe jährlich

6 Rthlr. Interessen } so No. 17. vorhin

8 Rthlr. Leib-Renten } bereits gehabt,

18 Rthlr. Interessen ) so ihm zugewallen.

und sodann ferner bey weitem Fällen. Stirbt aber No. 100. so succediret ihm No. 1. oder, so dieser bereits verstorben, No. 2. und sodann weiter. Und solchergestalt hat der leztlebende von einer Classe jährlich 600. rthlr. an Interesse nebst denen ihm durchs Loos angebedehnen Leib-Renten zu erheben, und demnach zulezt von seinen eingelegten Capital über 300. pro Cent zu genießen.

9. Wenn eine ganze Classe ausgestorben, sollen die 600. rthlr. Interesse, welche dieselbe gegeben, und wenn dieser Classe bereits von einer vorher abgegangenen Classe etwas angefallen, auch dasselbe unter die noch überbleibende Classen zu gleichen Theilen vertheilet, und das, was jeder Classe solchergestalt zufället, unter deren lebende Membra ebenfalls gleich repartiret werden. Woraus denn folget, daß derjenige, so unter denen 500. Interessenten am letzten lebet, jährlich 3000. rthlr. ausser seiner habenden Leib-Renten bekommet, mithin von seinem eingelegten Capital über 1500. pro Cent genießt.

10. Gleichwie es auch frey gelassen bleibet, daß einer mehrere Actien auf sich nehmen kan, er mag nun selbige in einer oder in verschiednen Classen, nach eines jeden Befallen, erlangen, also hat ein solcher eben so viel an Interessen und Leib-Renten oder auch dem ihm anfallenden Zuwachs zugewarten, als wenn solchane Actien von verschiednen Theilgenossen erlangt worden wären. Nicht weniger stehet einem jeden frey, vor sich auf eines andern Kopf eine oder mehrere Actien zu nehmen, dergestalt, daß so lange die Person, auf deren Kopf gesetzt worden, am Leben bleibet, derselbe oder nach dessen Tode seine Erben oder Erbnehmen die durchs Loos angebedehne Leib-Renten und Interesse, sammt den anfallenden Zuwachs, zu genießen haben soll.

11. Wenn die Verlosung obangezeigter maßen geschehen, fangen von dem Tage an, da jedwede vor sich gehet, die Interessen und Leib-Renten anzulauffen, als welcher Tag in denen zu vertheilenden Leib-Renten-Scheinen bemercket werden, und deren rechtmäßige Inhaber nach verlossenem Jahre ihre Zahlung, so wie auch in den nachfolgenden Jahren gegen Quittung von dem darzu bestellten Casierer, ohne den geringsten Abzug, erhalten sollen.

12. Wenn ein Theilhaber innerhalb 6. Monaten nach solcher bestimmten Zahlungsfrist verstorbet, können seine Erben nur die Helffte derer dem Verstorbenen zugeschriebenen Interessen und Leib-Renten, jedoch auf vorhergehende beglaubte Meldung des Todes-Falles, auch Zurückgebung des Leib-Renten-Scheins, fordern, die andere Helffte von diesem Jahre fällt hinweg, dahingegen das nächstfolgende Jahr darauf die vacante Interesse-Portion nach der Disposition des vorstehenden §. 8. der darauf folgenden Nummer zuwachset.

13. Und solchergestalt soll es auch gehalten werden, wenn der leztlebende von einer ganzen Classe abgehet. Weilen jedoch die sämmtliche Classen nicht einerley Zahlungs-Termine haben dürfften, so soll das Jahr, in welchen der Anfall von der abgegangnen Classe denen überbleibenden Classen vermdge des §. 9. zuwachset, sogleich mit dem ersten Zahlungs-Termin jeder Classe, welcher nach Ablauf derer in nächstvorigen §vo gemeldeten 6 Monathe erscheint, angehen, es mag nun solcher Zahlungs-Termin kurz nachher, oder auch länger hinaus einfallen. Wie denn nicht weniger, wosfern der leztlebende einer Classe nach dem Verlauf der 6 Monathe, so nach der in seiner Classe bestimmten Zahlungs-Frist verstorben, verstorbet, als in welchem Fall dessen Erben selbiges ganzes Jahr, zu erheben haben, das folgende Jahr, in welchem die überbleibende

de Classen den Zuwachs von der abgegangenen zu genießen haben, nicht eher als mit dem Zahlungs-Termin einer jeden Classe, welche zunächst nach dem Zahlungs-Termin der abgegangenen Classe erscheinet, anfangen soll.

14. Damit auch aller Unterschleiff zu Nachtheil der Interessenten verhütet werde, so sollen die Theilhaber, wenn sie die ihnen gebührende Interessen und Leib-Renten nicht in Person erheben, nicht allein den zu solcher Erhebung zu brauchenden Bevollmächtigten gebührend legitimiren, sondern auch von der Obrigkeit, unter welcher sie stehen, ein beglaubtes Zeugniß, daß die Person, auf deren Kopf die Leib-Rente gesetzt ist, sich noch bey Leben und an welchem Ort sie sich befinde, beysügen, und wofern sie solches, innerhalb 2 Monath von der Verfall-Zeit oder des in dem Leib-Renten-Schein bestimmter Zahlungs-Termins unterlassen, der Revenüe selbigen Jahrs verlustig seyn.

15. Sollte aber binnen Jahres-Frist wegen einer erschienenen Leib-Rente oder Interessen sich niemand melden, auch von dem Absterben dessen Theilhabers keine zuverlässige Nachricht einkommen, wird dessen Stelle vor verlediget gehalten, und die vacante Portion oben beschriebener Massen vertheilet.

16. Inmassen denn die sich ereignende Todesfälle und daraus erfolgender Zuwachs derer zu genießenden Portionen von den bestellten Casierer fleißig aufzuzeichnen, und hiernach vor jeden alljährlich erscheinenden Zahlungs-Termin in Zeiten eine Liste zum öffentlichen Druck zu geben, damit ein Theilhaber, welchem darauss ein Zugang angewachsen; solchen in Erfahrung bringen, und die einzuschickende Quittung darnach einrichten, auch der Zugang auf den Leib-Renten-Schein begeschrieben werden könne.

17. Es sollen aber die Erben derer verstorbenen Theilhaber solchen Todesfall, innerhalb 2 Monath nach dem Absterben, bey Verlust dessen, was sie noch zu genießen haben möchten, mit beglaubter Vermeldung des Tages dem Casierer anzeigen.

18. Soll denen Theilhabern zwar dasjenige, was sie zu genießen haben, nach erhebsender Nothdurfft gerichtlich zu verpfänden, zu verschreiben, oder zu assigniren, nachgelassen seyn, jedoch anders nicht, als mit der Maasse, daß die Quittung nur unter des Theilhabers Rahmen angenommen werde, solches auch weiter nicht, als auf dessen Lebens-Zeit dauere. Ausser dem aber sollen die aus dieser negotiation herfließende Einkünfte keinem Arrest, noch Verkümmern unterworfen, sondern von allen Ansprüchen und Inhibitionen, auch Abgaben und Auflagen, wie dieselbe irgend Rahmen haben mögen, befreyet seyn und bleiben.

19. Gleichwie eine Lößliche Landschafft die Auszahlung assureiret; Also sollen die darüber aufgestellte Leib-Renten-Scheine, als sichere und völlig geltende Documenta quarentiata geachtet werden, auch solche Gültigkeit, so lange als jeder Theilhaber derselben bey Leben bleibet, behalten. Gotha den 4ten Februar. 1752.

A.

**M**achen wir der von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Striederich, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ic. ic. unter einer Lößlichen Landschafft des hiesigen Fürstenthums übernommenen assurance, approbirte und gnädigst confirmirte Leib-Renten-Negotiation, N. N. heute dato 200. Nbr. eingelegt, die demselben nach Verlauff 3. Monathe, wofern nicht inmittelst die Verlosung solcher Leib-Renten bewürcket werden möchte, mit 4. pro Cent jährlich verinterestret, auch wenn wider Verhoffen solthane Negotiation gar nicht zu Stande gebracht werden könnte, in Capitali selbst wieder erstattet werden sollen; Als wird ihm diese interim. Quittung ertheilet, welche derselbe nach erfolgter Verlosung, gegen Empfangung des Leib-Renten-Scheins auszuwechseln hat. Geschehen Gotha den

26. 26.

B. Schema

## B.

## SCHEMA der bey jeder Classe zu veranfaltenden Verlosung.

N. 1. jährl. Interesse 6 thlr. Leib-Renten 15 thlr.			N. 51. jährl. Interesse 6 thlr. Leib-Renten 4 thlr.		
2.	6 thlr.	15 thlr.	52.	6 thlr.	4 thlr.
3.	6 thlr.	12 thlr.	53.	6 thlr.	4 thlr.
4.	6 thlr.	12 thlr.	54.	6 thlr.	4 thlr.
5.	6 thlr.	12 thlr.	55.	6 thlr.	4 thlr.
6.	6 thlr.	12 thlr.	56.	6 thlr.	4 thlr.
7.	6 thlr.	10 thlr.	57.	6 thlr.	4 thlr.
8.	6 thlr.	10 thlr.	58.	6 thlr.	4 thlr.
9.	6 thlr.	10 thlr.	59.	6 thlr.	4 thlr.
10.	6 thlr.	10 thlr.	60.	6 thlr.	4 thlr.
11.	6 thlr.	9 thlr.	61.	6 thlr.	4 thlr.
12.	6 thlr.	9 thlr.	62.	6 thlr.	4 thlr.
13.	6 thlr.	9 thlr.	63.	6 thlr.	4 thlr.
14.	6 thlr.	9 thlr.	64.	6 thlr.	4 thlr.
15.	6 thlr.	8 thlr.	65.	6 thlr.	4 thlr.
16.	6 thlr.	8 thlr.	66.	6 thlr.	4 thlr.
17.	6 thlr.	8 thlr.	67.	6 thlr.	4 thlr.
18.	6 thlr.	8 thlr.	68.	6 thlr.	4 thlr.
19.	6 thlr.	7 thlr.	69.	6 thlr.	4 thlr.
20.	6 thlr.	7 thlr.	70.	6 thlr.	4 thlr.
21.	6 thlr.	7 thlr.	71.	6 thlr.	4 thlr.
22.	6 thlr.	7 thlr.	72.	6 thlr.	4 thlr.
23.	6 thlr.	7 thlr.	73.	6 thlr.	4 thlr.
24.	6 thlr.	7 thlr.	74.	6 thlr.	4 thlr.
25.	6 thlr.	7 thlr.	75.	6 thlr.	4 thlr.
26.	6 thlr.	7 thlr.	76.	6 thlr.	3 thlr.
27.	6 thlr.	6 thlr.	77.	6 thlr.	3 thlr.
28.	6 thlr.	6 thlr.	78.	6 thlr.	3 thlr.
29.	6 thlr.	6 thlr.	79.	6 thlr.	3 thlr.
30.	6 thlr.	6 thlr.	80.	6 thlr.	3 thlr.
31.	6 thlr.	6 thlr.	81.	6 thlr.	3 thlr.
32.	6 thlr.	6 thlr.	82.	6 thlr.	3 thlr.
33.	6 thlr.	6 thlr.	83.	6 thlr.	3 thlr.
34.	6 thlr.	6 thlr.	84.	6 thlr.	3 thlr.
35.	6 thlr.	5 thlr.	85.	6 thlr.	3 thlr.
36.	6 thlr.	5 thlr.	86.	6 thlr.	3 thlr.
37.	6 thlr.	5 thlr.	87.	6 thlr.	3 thlr.
38.	6 thlr.	5 thlr.	88.	6 thlr.	3 thlr.
39.	6 thlr.	5 thlr.	89.	6 thlr.	3 thlr.
40.	6 thlr.	5 thlr.	90.	6 thlr.	3 thlr.
41.	6 thlr.	5 thlr.	91.	6 thlr.	3 thlr.
42.	6 thlr.	5 thlr.	92.	6 thlr.	3 thlr.
43.	6 thlr.	5 thlr.	93.	6 thlr.	3 thlr.
44.	6 thlr.	5 thlr.	94.	6 thlr.	3 thlr.
45.	6 thlr.	5 thlr.	95.	6 thlr.	3 thlr.
46.	6 thlr.	5 thlr.	96.	6 thlr.	3 thlr.
47.	6 thlr.	5 thlr.	97.	6 thlr.	3 thlr.
48.	6 thlr.	5 thlr.	98.	6 thlr.	3 thlr.
49.	6 thlr.	5 thlr.	99.	6 thlr.	3 thlr.
50.	6 thlr.	5 thlr.	100.	6 thlr.	3 thlr.
			Summa 600 thlr.		545 thlr.

## C.

Demnach N.N. zu N. in der Hochfürstl. Sächsis. allhier errichteten Leib-Renten-Negotiation eine Actie in der - - - Classe und zwar die - - - Nummer erhalten, auch die bestimmte 200 thlr. Einlage richtig bezahlt, als wird demselben dieser Leib-Renten-Schein erteilt, und sollen ihm Krafft dessen nach Verlauff eines Jahres und so fern er jährlich, so lange er am Leben bleiben wird, nicht nur 6 thlr. Interesse, sondern auch die durchs Jahr ihm zugefallene Leib-Renten an - - - thlr. von dem darzu bestellten Capitulre in bester Current-Wähunge gegen Quittung aus gegeben werden, nicht weniger auch derselbe bey erfolgenden Zuwachs, durch sich erennende Todes Fälle, das ihm sodann weiter anfallende quantum zu erheben haben, und dasselbe solchenfalls unter diesen Schein gleichergestalt specielle bemercket, und ihm dabardt zuschreiben werden. Wie denn auch zu desto mehrerer Versicherung dieser Leib-Renten-Schein durch den von Seiten der Kaufschafft darzu Bevollmächtigten sowohl als den Capitulre unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Gotha den

53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3  
006 209 505





# PLAN

35 47

## Einer unter Affecuration der Landschafft des Fürstenthums Gotha zu entrichtenden Leib-Renten- Negotiation oder Tontine.



\*\*\*\*\*

g sicherer Leib-Renten die Nutzung eines kleinen  
schret, und also den Eigenthümern ein reichliche  
schafft werden kan, als wird folgende dem pub-  
liche Einrichtung bekannt gemacht.

der Tontine aus 500. Actien bestehen, und diese  
Actien eingetheilet werden.

in Actie ist 200. Rthlr. in hiesigen Current-Sorten,  
es von dem hierzu geordneten Casirer, dem Fürstl.  
Kallenbergern, allhier angenommen, und dargegen  
ein hierbey sub A. angehängten Formular, ausge-  
vollmächtigten Landschafftlichen Deputirten, dem  
am Julius von Wangenheim auf Winterstein und  
soll.

3 Viertel Jahres, nach geschehener Einlage, die Ver-  
den §. beschrieben, zu Stande kommen, und obbe-  
n-Schein ausgewechselt werden könnte, wird nach  
die Einlage der 200 Rthlr. mit 4 pro Cent verin-  
gemeldten Casirer bezahlet, auch falls wider alles  
zur Würcklichkeit gebracht werden möchte, nachge-  
t.

ingelegt, und also eine ganze Classe heysammen,  
in sodaner Classe geloset, und zu dem Ende nach  
gemacht, und von jeden derer 100 Personen ein  
Namer gezogen, mithin dadurch sowohl wie viel  
s auch die Ordnung, nach welcher denen Abster-  
e, bestimmet und festgesetzt werden.

zu ein gewisser Tag und Ort durch die Zeitungen  
hungs-Liste davon, mit den Nahmen derer Theilha-  
oll, behörig und in Gegenwart derer hierzu verord-  
vollender Interessenten geschehen, so erhält jegli-  
be der vermöge des obigen §. 2. erhaltenen Quit-  
nd Leib-Renten-Schein, unter Landschafftlicher af-  
C.

00. Actien eingelegt und heysammen, wird sodann  
formiret und verloset, und solchergestalt es auch  
s alle 5 Classen erfüllet.

in Perception vor jede Classe 600. Rthlr. an In-  
Renten bestimmet, so hat ein Interessent vor jede  
0 Rthlr. und also jährlich 6 Rthlr. Interesse, und  
Renten ebenfalls jährlich 15. 12. 10. 9. 8. 7. 6. 5. 4.  
und 3. Rthlr. nachdem ihm das Loos trifft, zu genessen.

8. Überdieß steigt diese Hebung, durch das Absterben anderer Percipienten, wor-  
bey folgende Ordnung beobachtet werden soll, daß die Interessen, so der verstorbene ge-  
zogen, auf die ihm in der Ordnung folgende Numer seiner Classe, und wenn auch der  
Zunhaber dieser Numer bereits verstorben wäre, auf die nachfolgende Numer und so-  
dann